

## **Benutzungsordnung für die Schulareale**

Auf Grund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 19.07.2017 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines und Zweckbestimmung**

1. Die Schulareale sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schwieberdingen. Die Benutzungsordnung gilt für die Schulgelände
  - a) der Hermann-Butzer-Schule (Berg)
  - b) der Hermann-Butzer-Schule (Tal)
  - c) der Glemstalschule
2. Die in Absatz 1 genannten Flächen dienen dem Schulbetrieb, d. h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts, der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und stehen für die von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung. Außerhalb des Schulbetriebs können sie von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung betreten und genutzt werden.
3. Als Schulgelände im Sinne dieser Benutzungssatzung gelten die Schulhöfe, Grünanlagen, Parkplätze, Sportplätze, Zugänge und sonstige Wege. Lage und Ausmaß der Plätze ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung (Anlagen), dargestellt.
4. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

Die Benutzung der in § 1 genannten Flächen ist allen Besuchern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.

### **§ 3**

#### **Benutzungszeiten**

1. Die Benutzungszeiten werden durch die Gemeinde Schwieberdingen festgelegt. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Öffnungs-/ Benutzungszeiten durch Anschlag erweitern oder in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Weitergehende Vorschriften, vor allem das Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertags- bzw. der Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Schwieberdingen bleiben unberührt.
2. Der Aufenthalt auf den jeweiligen Schularealen der Hermann-Butzer-Schule (Tal) und der Glemstalschule ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet. Ausnahmen von den festgelegten Benutzungszeiten können im Rahmen des Schulbetriebs und Veranstaltungen zugelassen werden.
3. Der Aufenthalt auf dem Schulareal der Hermann-Butzer-Schule (Berg) wird durch bereits ergangene schulinterne Benutzungszeiten festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Benutzungsregeln**

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinde Schwieberdingen übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlagen, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde Schwieberdingen von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 genannten Flächen stehen.

2. Die in § 1 genannten Flächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen hiervon sind die Parkplätze und Zufahrten zu den Parkplätzen, sowie berechnigte Personen – wie z.B. Mitarbeiter der Gemeinde Schwieberdingen und weitere zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs erforderliche Personen.
3. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der in § 1 genannten Flächen, die im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
4. Die in § 1 genannten Flächen sind pfleglich, schonend zu benutzen, sauber zu halten und auch so zu verlassen; ebenso dürfen die benachbarten Grundstücke nicht verunreinigt und betreten werden.
5. Anfallender Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden.
6. Für die Schulareale gilt ein generelles Alkoholverbot während und außerhalb der Nutzungszeiten.
7. Auf den Schularealen sind alle Arten von Drogen, sowie das Rauchen verboten.
8. Auf den Schularealen sind Waffen jeglicher Art verboten.
9. Die Gemeinde Schwieberdingen kann im Einzelfall die Benutzung der in § 1 weiteren, genannten Flächen – ganz oder teilweise – untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden, dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen Dritter führte oder die Örtlichkeit in einem unsauberen Zustand (z.B. Glassplitter von zerbrochenen Flaschen etc.) verlassen wurde.
10. Das Übernachten bzw. das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o. ä. sowie die Verrichtung der Notdurft auf den in § 1 genannten Flächen sind nicht gestattet.
11. Die Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikanlagen und Musikinstrumenten mit Verstärkern auf den Schularealen ist nicht gestattet. Sonstige Musikinstrumente (z.B. auch Handys und mp3-player) dürfen nur so gespielt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden.
12. Es ist nicht gestattet, auf den in § 1 genannten Flächen ohne Genehmigung ein Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
13. Die jeweiligen Bestimmungen des Jugendschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Schwieberdingen sind einzuhalten.

## **§ 5**

### **Weisungsbefugnis und Zuwiderhandlungen**

Die Gemeinde Schwieberdingen übt auf den in § 1 genannten Bereichen das Hausrecht aus. Während der Schulzeiten ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schulen geregelt.

Personen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der von der Gemeinde Schwieberdingen beauftragten Personen (Gemeinde- oder Polizeivollzugsdienst sowie sonstige Personen) nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der in § 1 genannten Flächen für eine bestimmte Dauer untersagt werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Schulareale benutzt.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).
3. Wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen, macht sich strafbar i. S. d. Strafgesetzbuches (StGB).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft

Schwieberdingen, den

Nico Lauxmann  
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schulareale

Anlage 1

Hermann-Butzer-Schule (Tal), Glemstalschule



